Informationen der Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis

LichtenauerK Gemeinde-Blatt

Ausgabe 5/2007 | Amtliche Mitteilung | 19. Juni 2007
An einen Haushalt | Postentgelt bar bezahlt

Bauverhandlungen im 2. Halbjahr 2007

Der Gemeinde steht für die Baubewilligungen und Bauberatungen an folgenden Tagen ein Bausachverständiger des Bezirksbauamtes zur Verfügung:

- **Mittwoch 08. August 2007**
- **Freitag 21. September 2007**
- **Freitag 09. Oktober 2007**
- **Freitag 16. November 2007**
- **Freitag 28. Dezember 2007**

Wichtig! Die Einreichunterlagen müssen **mindestens drei Wochen** vor dem gewünschten Bauverhandlungstermin beim Gemeindeamt eingebracht werden!

Der OÖ Verkehrsverbund gibt bekannt:

Einfach - Raus - Ticket der ÖBB

Mit dem Einfach-Raus-Ticket können Sie in Gruppen von jeweils 2 bis 5 Personen um nur 28,00 Euro gemeinsam in Ihr Freizeitvergnügen starten. Das Einfach-Raus-Tikket gilt von Montag bis Freitag von 09:00 bis 24:00 Uhr und am Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig in allen Nahverkehrszügen der ÖBB. Das sind Regional- und REX-Züge sowie Erlebniszüge.

Egal ob Sie einen spontanen Ausflug ins Grüne, einen Besuch bei Verwandten, eine ausgiebige Shoppingtour oder einen Kurzurlaub planen, mit Freunden oder der Familie macht es am meisten Spaß.

Und so geht es: Am Bahnhof oder beim Fahrkartenautomaten dieses Einfach-Raus-Ticket kaufen und fahren, wie Sie wollen, wohin Sie wollen - den ganzen Tag lang und mit wem Sie wollen (mit Ihnen maximal 5 Personen).

Zum Beispiel ein Tagesausflug:

- In die Wachau mit dem Erlebniszug Strudengau (Nehmen Sie die Fahrräder gegen einen geringen Aufpreis mit!)
- Erkunden Sie die Attraktionen der Landschaft Südböhmens von Aigen-Schlägl weg (Fahrräder mitnehmen)
- Mühlen-Wanderung von Ottensheim in das Bleicherbachtal zum Koglerauigipfel

Informationen sind in der Broschüre Freizeit und Erholung - Tagesausflüge Oberösterreich 2007 - nachlesbar. Nähere Infos beim Call-Center 05-1717 zum Ortstarif oder im Internet unter oberoesterreich.oebb.at

Wandertipps mit Anreise ÖBB-Zug:

- Lasberg als Wanderausgangspunkt zur Braunberghütte und zurück nach Kefermarkt
- von Grein aus in die Stillensteinklamm

Informationen:
MobiTipp
Die Nahverkehrsinfo Mühlviertel,
Linzerstraße 2, 4320 Perg,
Tel.: 07262/53853
und
Fahrplanauskunft: www.ooevv.at

Einladung zum Vortrag

Was läuft in Tschechien, im Böhmerwald und an der Grenze?

Fragen über die Entwicklung in unserem Nachbarland, auch zu Temelin, wird Jan Märtl, Chef der staatlichen Forstverwaltung in Hohenfurth/Vyssy Brod, beantworten.

22. Juni 2007, um 18:00 Uhr
Pfarrsaal St. Oswald b. H.
Eintritt frei!

Sein Forstbezirk reicht von Wullowitz bis nach Schwarzbach/Cerna links und rechts der Moldau.

Er ist kompetent und wird daher unterschiedliche tschechische Sichtweisen interpretieren.

Zu diesem Gesprächsabend laden Sie sehr herzlich die Freunde des Böhmerwaldes ein.

Ein kleines Buffet steht für Sie bereit!

Gesucht!
Persönlicher Assistent

Ich heiße Wolfgang Sailer (Spitzname: Woki), 23 Jahre, wohne in Neufelden und bin von Geburt auf behindert (Spasmus). Fahre mit einem Elektro-Rolli und arbeite beim BBRZ Linz in der Geschützten Werkstätte FAB.

Zu Hause werde ich vorwiegend von meiner Mutter betreut. Es gibt aber auch noch mehr im Leben als Fernsehen, Computer, Spazierfahrten und Telefon. Ich möchte auch am gesellschaftlichen JUNGEN Leben teilnehmen. Bin ein fanatischer Ö3-Fan und höre gerne laute Musik und schau begeistert Tennis. Beim Besuch von Discos brauche ich die Hilfe anderer Menschen. Wie ihr euch denken könnt, ist meine Mutter mit Diskobesuchen immer recht gestraft.

Ich suche daher einen Partner, Helfer, Freund mit B-Führerschein, der mir bei den Freizeit-Aktivitäten zur Seite steht und sich im Umgang mit mir und meiner Behinderung zurecht findet.

Natürlich nicht gratis oder als Schwarzarbeit, sondern als "Persönlicher Assistent" mit Unfallversicherung, Kilometergeld bei Fahrten mit unserem behindertengerechten VW-Bus, Nacht- und Wochenend-Zuschlag. Die Tarife reichen von 11,00 Euro bis 21,00 Euro pro Stunde.

Interesse?

Wenn ja, so setz dich mit mir in Verbindung unter der Tel.Nr.: 07282/ 5383 oder 0676/7785665 oder woki.sailer@utanet.at, 4120 Neufelden, Linzerstraße 19

Auskünfte über das Beschäftigungsverhältnis gibt auch die Homepage www.persoenliche-assistenz.net

Alle Landwirte aufgepasst!
Auszug aus der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-Verordnung

Von der Verordnung sind Einhufer, Rinder, Schafe und Ziegen erfasst, sofern sie ausschließlich zur eigenen häuslichen Verwendung geschlachtet werden (vormals "Hausschlachtung") und die Bedingungen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 3 LMSVG gegeben sind.

Folgende Bedingungen sind unter § 53 Abs. 3 Z 1 bis 3 LMSVG genannt:

1. die Schlachtung darf
   a) nicht in gewerblichen oder industriellen Betrieben und
   b) nicht gemeinsam mit anderen Tieren, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, erfolgen und
2. das Fleisch dieser Tiere darf nicht mit Fleisch, das in Verkehr gebracht wird, bearbeitet oder gelagert werden und
3. a) beim Tier darf kein Seuchenverdacht gegeben sein und
   b) das Tier darf keine Krankheitserscheinungen zeigen, die einen Einfluss auf die Verwendbarkeit als Lebensmittel haben, und
   c) kein Verdacht auf höhere als erlaubte Rückstände gegeben ist.

Gemäß dieser Verordnung unterliegen Schafe und Ziegen die zur eigenen häuslichen Verwendung geschlachtet werden, nur dann einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung, wenn sie zum Zeitpunkt der Schlachtung über 18 Monate alt sind **und**

a) aus einem Bestand stammen, in dem Scrapie nachgewiesen wurde oder
b) aus einem Bestand stammen, der Beschränkungen gemäß § 4 oder § 5 der Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl.II Nr. 119/2006, unterliegt.

Unabhängig davon sind alle Schafe und Ziegen mit einem Alter von über 18 Monaten jedenfalls einer Untersuchung auf Scrapie zu unterziehen (egal ob geschlachtet, verendet oder getötet). Die für die Untersuchung notwendigen Formulare können bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Veterinärdienst, angefordert werden.
Ziegen (aller Altersklassen), die gemeinsam mit Milchkühen gehalten werden, sind jedenfalls nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen.
Für Rinder und Einhufer bis zu einem Alter von 2 Jahren, die zur eigenen häuslichen Verwendung geschlachtet werden, gilt eine verpflichtende Fleischuntersuchung. Sind Rinder und Einhufer älter als 2 Jahre, gilt eine verpflichtende Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Einhufer sind auf Rotz zu untersuchen. Unabhängig davon sind alle Rinder mit einem Alter von über 30 Monaten jedenfalls einer Untersuchung auf BSE zu unterziehen.

SRM bei Schaf und Ziege:
Bei einem Alter bis zu 12 Monaten: (oder Durchbruch 1. bleibender Schneidezahn): Milz und Ileum.
Bei einem Alter von über 12 Monaten: Milz, Ileum, Schädel (inkl. Hirn und Augen), Tonsillen und Rückenmark.

SRM beim Rind:
Kälber und Jungrinder bis zu einem Alter von 12 Monaten:
Tonsillen, Darm und Mesenterium.
Rinder mit einem Alter von über 12 Monaten:
Tonnsillen, Darm, Mesenterium, Schädel sowie das Rückenmark.
Rinder mit einem Alter von über 24 Monaten:
Tonsillen, Darm, Mesenterium, Schädel, Rückenmark sowie Wirbelsäule und die Spinalganglien.

Eine Information des Bezirkspolizeikommandos Rohrbach

Grenzbereich zu Tschechien - kriminalpolizeiliche Aspekte

In den letzten Wochen (Monaten) kam es im Grenzgebiet zu Tschechien wiederholt zu Diebstählen (Fahrzeuge, Motorsägen, etc.). In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass das Diebsgut (zB Traktor) über die Grüne Grenze nach Tschechien verbracht worden ist.

Tatverdächtige Personen konnten bislang nicht ermittelt, das Diebsgut nicht zustande gebracht werden.

Um einerseits Diebstähle zu verhindern und andererseits verübte Diebstähle einer Aufklärung zuzuführen, wird die Bevölkerung im Grenzgebiet zu Tschechien um Mithilfe gebeten.

Wie können Sie helfen, Diebstähle zu verhindern oder verübte Diebstähle einer Aufklärung zuzuführen:

1. Fahrzeuge nicht im Freien unversperrt bzw. mit angestecktem Startschlüssel stehen lassen.
2. Bei abgestellten Fahrzeugen in einer unversperrten Garage oder Schuppen Startschlüssel nicht angesteckt lassen.
3. Wertvolle Gerätschaften und Maschinen nicht auf freiem Feld stehen lassen.
4. Verdächtige Fahrzeuge ob bei Tag oder bei Nacht registrieren: Kennzeichen aufschreiben und an Polizei weitergeben.
5. Verdächtige Personen registrieren und Polizei verständigen.
6. Unübliche nächtliche Geräusche (zB Traktorlärm um 02:00 Uhr) registrieren und Polizei verständigen.
7. Verdächtige Wahrnehmungen im Straßenverkehr sofort der Polizei melden (nach Möglichkeit Kennzeichen, Marke, Farbe, aufschreiben/merken).
8. Nach dem Bekanntwerden einer Straftat im Grenzraum, auch unbedeutende Wahrnehmungen an die Polizei weitergeben.

Meldungen an die Polizei können, wenn wichtig, über Notruf (133) gemacht werden. Wahrnehmungen werden von der Polizei auch unter der Tel.Nr. 0591334250 jederzeit entgegen genommen - wenn gewünscht auch vertraulich. Sie können Wahrnehmungsmeldungen auch an die örtlich zuständige Polizeidienststelle machen.

Helfen Sie mit, das Eigentum zu schützen!

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:

Waldbrandschutz 2007

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Jänner 2007, betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Rohrbach. Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

1. In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Rohrbach sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.
2. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.
3. Die durch diese Verordnung betroffenen Waldgebiete sind aus einem bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Abteilung Forstdienst, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegenden Lageplan ersichtlich.
4. Ausgenommen vom Verbot gemäß Pkt. 1 dieser Verordnung sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen erforderlich sind bzw. von der Behörde angeordnet werden.

§ 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975).

§ 3

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit.a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Wilbirg Mitterlehner

BLUTSPENDEAKTION 2007

Freitag, 06. Juli 2007
15:30 bis 20:30 Uhr

Gemeindeamt St. Oswald

SPENDE BLUT -
RETTE LEBEN!

Blut spenden können alle gesunden Personen im **Alter zwischen 18 und 65 Jahren im Abstand von acht Wochen!** Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender.
Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ihren Blutspendeausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. acht Wochen später zugeschickt, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie können diesmal leider nicht Blut spenden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
- "Fieberblase"
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff zB FSME Influenza, Diphterie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis A/ -B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnbehandlung
- Zahnsteinentfernen

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion, bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, zB Masern, Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
- Zeckenbiss
- Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C
- Magenspiegelung, Darmspiegelung

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malariagebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen Blutspende-Hotline: 0800/190 190 bzw. die e-mail Adresse: office@blutz.o.redcross.or.at zur Verfügung.

Laut BLUTSICHERHEITSGESETZ bitte Lichtbildausweis mitnehmen!
Bitte unterstützen Sie die Blutspendeaktion, denn Ihre Blutspende hilft kranken und verunglückten Mitmenschen!